

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 26. Juli 2006

Nr. 31

Inhalt	Seite
23.05.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Gerzen	412
18.07.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „An der Pferdewiese Nord“, Samtgemeinde Lamspringe	415
18.07.2006 - Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elze	417
19.07.2006 - Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Unter der Wulfseiche“, Flecken Duingen	419
20.07.2006 - II. Nachtrag zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Sibbesse auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	421
20.07.2006 - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung), Stadt Hildesheim	422
21.07.2006 - Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. (01) 01 „Steinberg“, Stadt Alfeld (Leine)	427
21.07.2006 - Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. (03) 01.1 „Lange Straße“, Stadt Alfeld (Leine), Ortsteil Dehnsen	427

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Gerzen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Gerzen hat der Kirchenvorstand am 23.05.06 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--------------------------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 745,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 413,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 990,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 33,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 595,00 € |
|---------------------------------|----------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - : | 695,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 23,00 € |

6. Rasengrab

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 1.390,00 €

7. Rasenurnengrab

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 1.190,00 €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 3.a), 5.a) oder 6.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 3.b), 5.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Beisetzung:

- 1. Die für das Aushaben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt erhoben
- 2. Für die Arbeiten vor, während und nach der Feierlichkeit einer Beerdigung gilt § 46 der Friedhofsordnung.

III. Gebühren für Umbettungen:

Die für das Aushaben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt erhoben

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

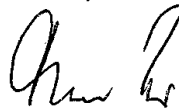
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Gerzen, den 23.05.2006

Der Kirchenvorstand:



Vorsitzende/r



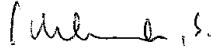
Kirchenvorsteher/in



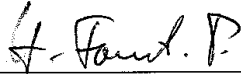
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Alfeld, den 22.06.2006

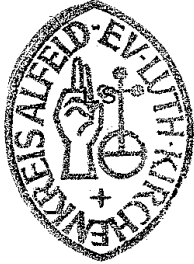
Der Kirchenkreisvorstand:

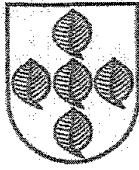


Vorsitzende/r



Kirchenkreisvorsteher/in





Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:
Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlen
Woltershausen

Sprechzeiten:
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 50010
Auskunft erteilt: Herr Voßhage
Tel.-Durchwahl: 500-21
Aktenzeichen: 622 – 21/33
31195 Lamspringe : 18.07.2006

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Flecken Lamspringe Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „An der Pferdewiese Nord“

Der Rat des Flecken Lamspringe hat in seiner Sitzung am 18.05.2006 den Bebauungsplanentwurf Nr. 33 „An der Pferdewiese Nord“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 33 „An der Pferdewiese Nord“ nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

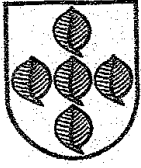
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie auf der nebenstehenden Karte M. 1 : 5000 begrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Lamspringe, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Begründung Auskunft verlangen.

**Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanentwurf Nr. 33
„An der Pferdewiese Nord“ nebst Begründung in Kraft.**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsprozesses unbeachtlich werden, wenn sie



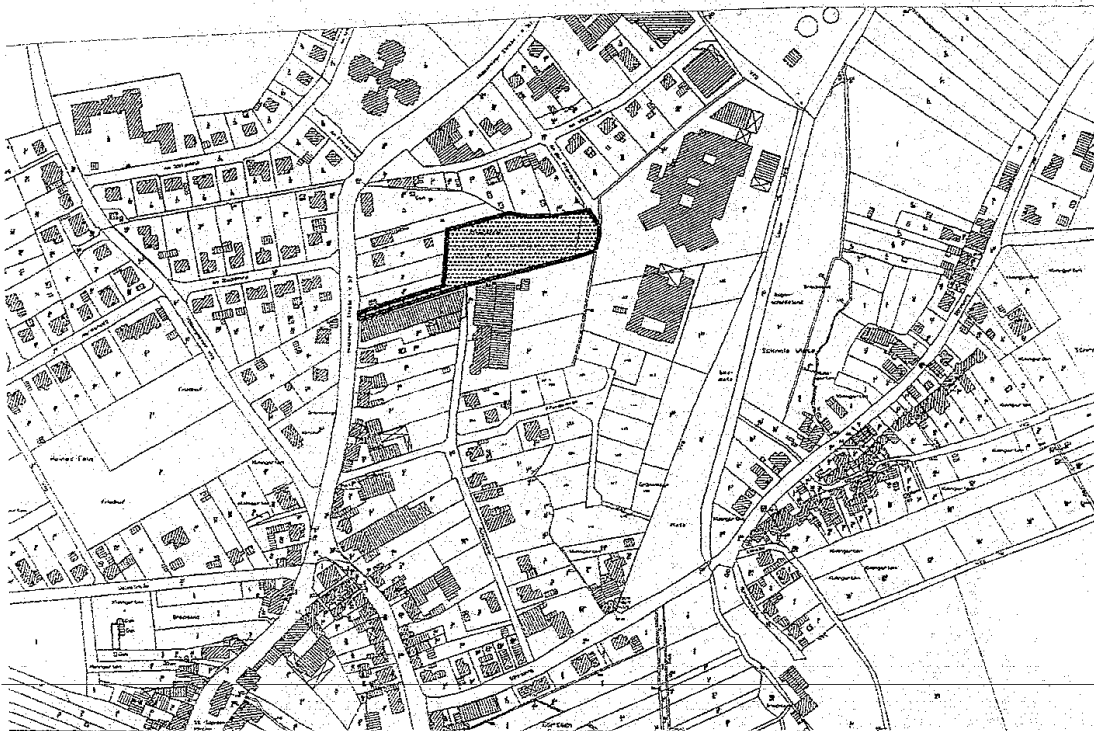
Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

- 2 -

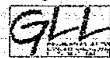
nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB, von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Kartengrundlage:

Quelle:



© 2005

Planunterlagen

Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), 1:5000

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

In Vertretung

Schnelle

(Schnelle)

Konten der Samtgemeindekasse:
Kreissparkasse Lamspringe 6-000 046, BLZ 259 510 20
Kreissparkasse Harbarnsen 5-000 666, BLZ 259 510 20

Volksbank Hildesheim-Leinetal 45000 057 300, BLZ 259 900 11
Volksbank Heinde-Sehlem 410 140 500, BLZ 250 694 71
Postbank Hannover 308 62-306, BLZ 250 100 30

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der STADT ELZE

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:



§ 1 - Gegenstand der Gebühren

- 1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- 2) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 2 - Gebührenpflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Gebührenfestsetzung

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. <u>Reihengrabstätten</u>	
a) für Personen über 5 Jahren, für 30 Jahre	330,00 €
b) für Personen bis zu 5 Jahren	165,00 €
2. <u>Pflegeleichte Rasen-Reihengrabstätten</u>	
für 30 Jahre, je Grabstelle	1730,00 €
3. <u>Wahlgrabstätten</u>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	20,00 €
4. <u>Urnenreihengrabstätten</u>	
für 30 Jahre	250,00 €
5. <u>Pflegeleichte Rasen-Urnenreihengrabstätten</u>	
für 30 Jahre, je Grabstelle	1.500,00 €
6. <u>Anonyme Urnenreihengrabstätten</u>	
für 30 Jahre, je Grabstelle	1.300,00 €
7. <u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
a) für 30 Jahre, je Grabstelle	420,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	14,00 €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a) bzw. 5a)
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) oder 5b) zur Anpassung an die Ruhezeit
- II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**
- 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall 60,00 €
 - 2. Heizung der Kapelle 25,00 €
- III. Gebühr für die Beisetzung:**
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
- 1. für die Erdbestattung: 400,00 €
 - 2. für die Urnenbestattung 250,00 €
- IV. Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**
- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen (einschl. liegender Grabmale) 60,00 €
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 60,00 €
 - c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €
- V. Sonstige Gebühren**
- a) Wassergeld für die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes 8,00 €
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr (gilt nur für Erbbegräbnisstätten) 10,00 €

§ 6 - Klageerhebung

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Durch die Klage wird die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.01.1995 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.

31008 Elze, den 18.07.2006

STADT ELZE



Bürgermeister

FLECKEN DUINGEN
- Der Gemeindedirektor -

DUINGEN, DEN 19.7.2006

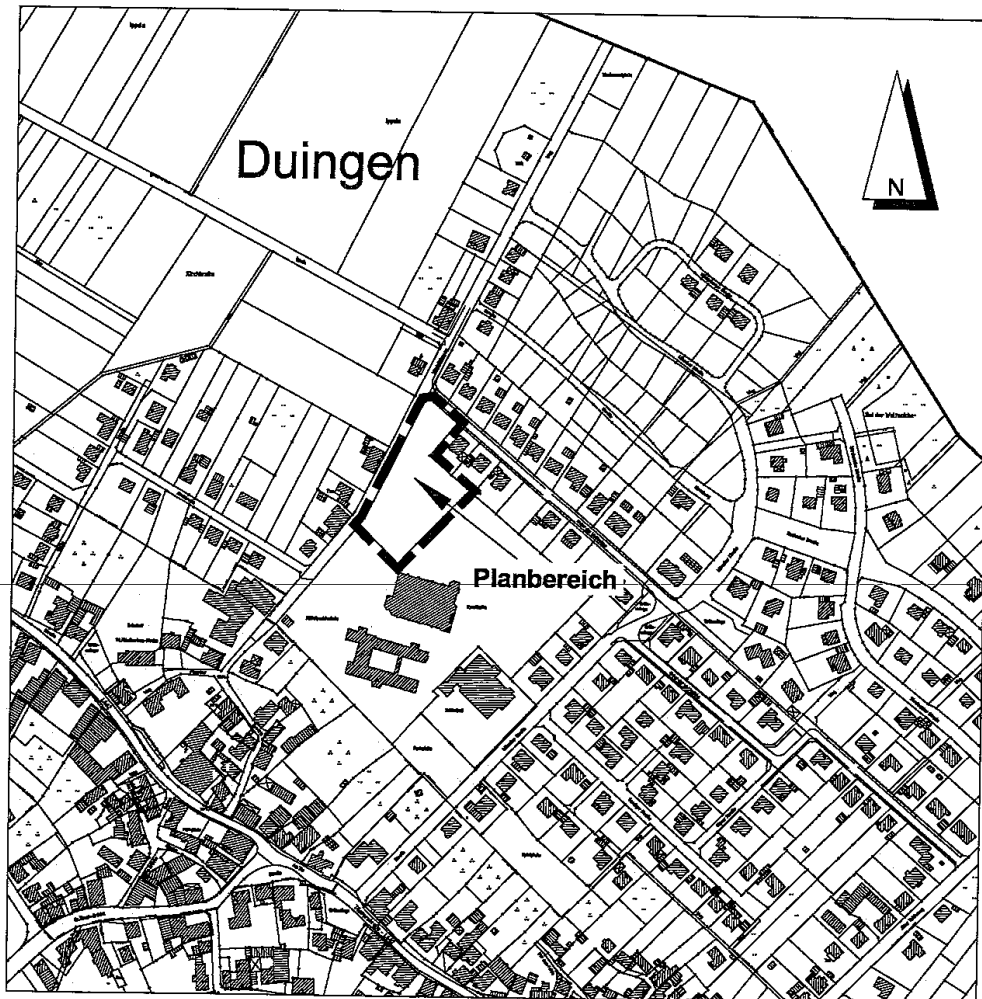
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung des Flecken Duingen

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 25.4.2006 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 betrifft nur einen geringen Teil des Bebauungsplanes und liegt am Nordrand des Hauptschulgeländes an der Straße Windmühlweg und wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt begrenzt.



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen und nach vorheriger Anmeldung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 7. Änderung des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und Örtliche Bauvorschrift „Unter der Wulfseiche“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 7. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Gemeindedirektor

gez. Witt

L.S.

II. Nachtrag

zur Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Sibbesse auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 46 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 20.07.2006 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird die Ziffer 3.4 gestrichen.

Artikel 2

In § 2 wird die Ziffer 3.1 wie folgt geändert:

„Ziffer 3.1 - wasserführender Straßenseitengraben L 485
Gemarkung Sibbesse, Flur 4 Flurstück 51/6“

Artikel 2

In § 2 wird die Ziffer 3.2 wie folgt geändert:

„Ziffer 3.2 - wasserführender Straßenseitengraben L 485
Gemarkung Sibbesse, Flur 4 Flurstück 51/6“

Artikel 3

In § 2 wird die Ziffer 3.4 gestrichen.

Artikel 4

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Sibbesse, den 20.07.2006

Samtgemeinde Sibbesse

gez. Schneider
Samtgemeindebürgermeister

Satzung **über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer** (Zweitwohnungsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 15. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 352) i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 17.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Hildesheim erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3,
 - a) die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist,
 - b) die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat,
 - c) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlich oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) ~~Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.~~
 - c) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
 - d) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Hildesheim innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Hildeheim befindet.

§ 2

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, z. B. Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6

Festsetzung der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt Hildesheim setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächstniedrigen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Hildesheim innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies Stadt Hildesheim innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Nieders. Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Hildesheim die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 01. Januar an berücksichtigt.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 3 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Hildesheim abzugeben.
- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Hildesheim jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Hildesheim
- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes innehat.

§ 9

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungsspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Stadt Hildesheim Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 11

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde (zuständige Stelle für das Einwohnermeldewesen der Stadt) übermittelt der Steuerbehörde (zuständige Stelle für die Steuerfestsetzung und -erhebung der Stadt) zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohnern, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 6 des Nieders. Meldegesetzes vom 02.07.1985 (NMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohnern (§ 22 Abs. 1 NMG):

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geschlecht,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
6. Anschrift der Nebenwohnung,
7. Tag des Einzugs,
8. Anschrift der Hauptwohnung,
9. Übermittlungssperren.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Hildesheim bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hildesheim, den 20.07.2006

Oberbürgermeister

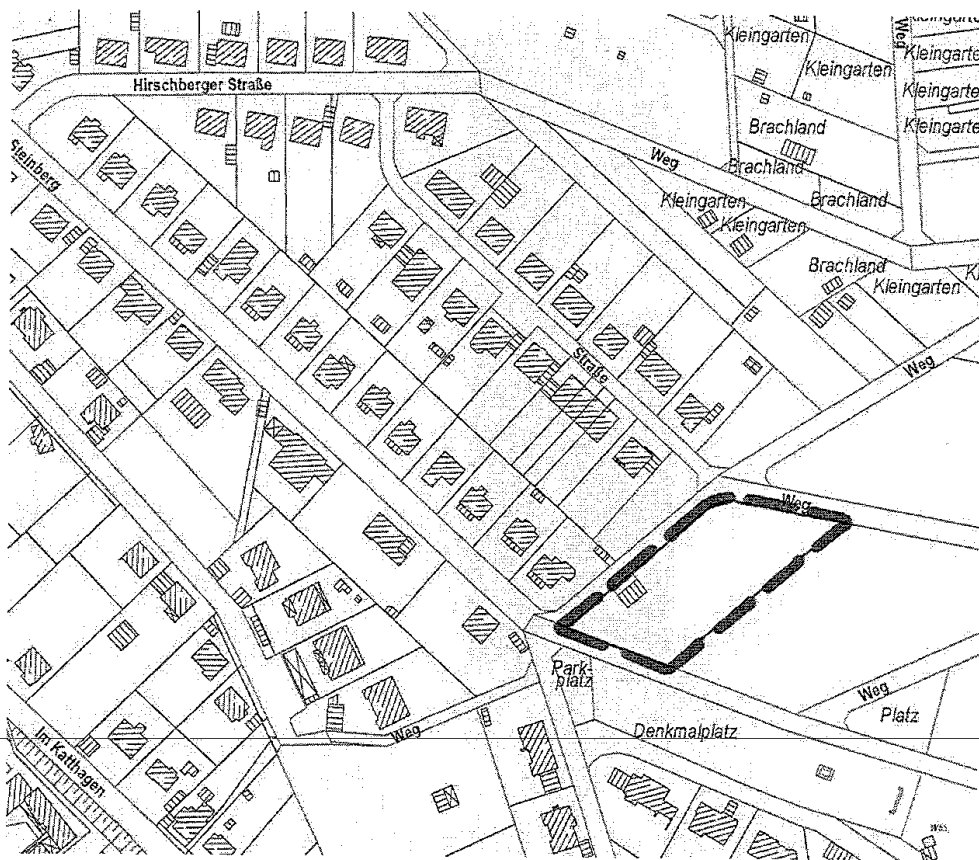
per eMail

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. (01)01 „Steinberg“, Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 die Innenbereichssatzung Nr. (01)01 „Steinberg“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

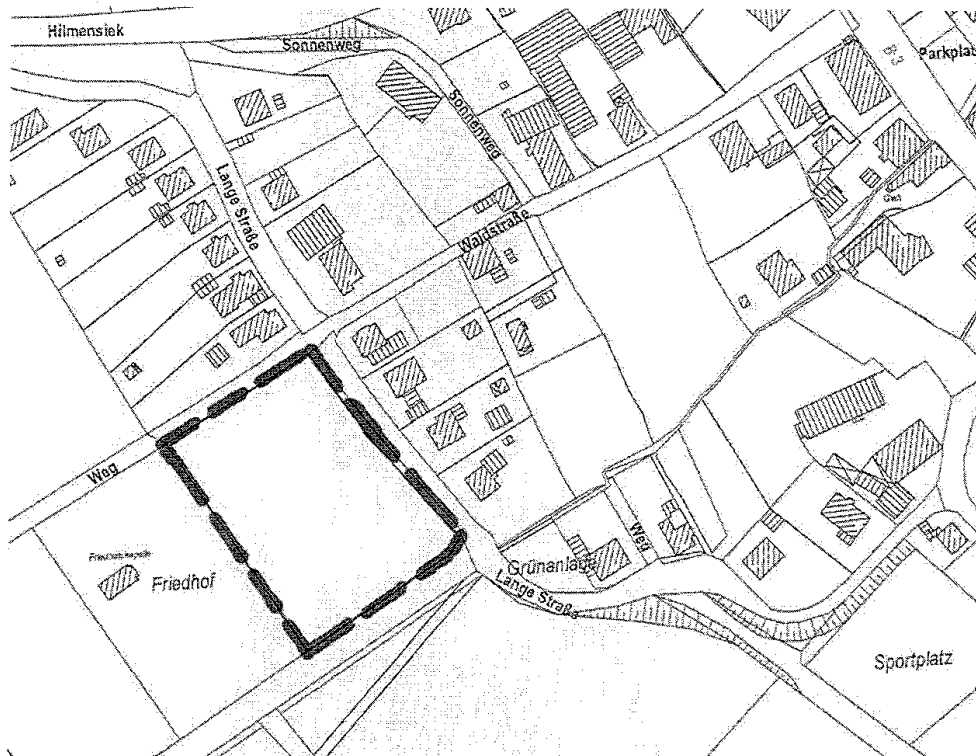
Geltungsbereich:



Inkrafttreten der Innenbereichssatzung Nr. (03)01.1 „Lange Straße“, Stadt Alfeld (Leine), Ortsteil Dehnsen

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 die Innenbereichssatzung Nr. (03)01.1 „Lange Straße“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Die Satzungen einschließlich Begründungen können während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alfeld (Leine), den 21. Juli 2006

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-